



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Juni 2012
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0004 (NLE)**

**10453/12
ADD 3**

**AVIATION 93
RELEX 477
COEST 176
NIS 48
OC 259**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Ratssekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 5922/12 AVIATION 11 RELEX 70 COEST 23 NIS 6

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES UND DER IM RAT
VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN über die Unterzeichnung des Abkommens über den gemeinsamen
Luftverkehrsraum zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und
der Republik Moldau andererseits im Namen der Europäischen Union und die
vorläufige Anwendung dieses Abkommens

– Annahme

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 6.6.2012

Die Delegationen erhalten anbei eine Erklärung der Europäischen Kommission zum eingangs
genannten Vorschlag, die in das Ratsprotokoll aufzunehmen ist.

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

"Die Kommission hat gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Luftverkehrsabkommens mit der Republik Moldau vorgelegt.

Sie nimmt Kenntnis von dem einstimmigen Beschluss des Rates, einen "hybriden" Rechtsakt anzunehmen, bei dem es sich gleichzeitig um einen Beschluss des Rates und um einen Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten handelt.

Sie ist der Auffassung, dass dieser "hybride" Rechtsakt insofern gegen die Verträge verstößt, als er unter anderem das Verfahren und die Abstimmungsregeln gemäß Artikel 218 Absatz 5 bzw. Absatz 8 Unterabsatz 1 AEUV außer Kraft setzt.

Sie weist überdies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten unabhängig von der Art der jeweiligen Zuständigkeit der Union nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV nicht für die Festlegung der Standpunkte zuständig sind, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte zu erlassen hat.

Deshalb ist die Kommission der Ansicht, dass das Verfahren für die Festlegung des im Gemeinsamen Ausschuss nach Artikel 22 des Abkommens zu vertretenden Standpunkts der EU gegen die Verträge verstößt.

Sie verweist auf ihre vor dem Gerichtshof anhängige Klage in der Rechtssache C-28/12, Kommission gegen Rat, und behält sich vor, alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zu nutzen, um die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu gewährleisten."